



Deutscher Tipp-Kick[®]-Verband

Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Version: 2023_1

Diese „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick[®]-Verband (DTKV)“ wurde auf dem außerordentlichen Bundestag vom 3. Juli 2022 als Neufassung erstmalig beschlossen. Spätere Änderungen werden stets gültig mit Beschluss des Präsidiums oder eines außerordentlichen oder regulären Bundestages und werden farblich rot markiert hervorgehoben.

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma EDWIN MIEG OHG.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlage	1
§ 2	Zweck und Arten der Ehrenmitgliedschaft	1
§ 3	Nominierung von Ehrenmitgliedern	1
§ 4	Verleihung der Ehrenmitgliedschaft	1
§ 5	Rechte und Pflichten der Ehrenmitgliedschaft	2
§ 6	Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.....	2
§ 7	Inkrafttreten.....	2

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Grundlage

- (1) ¹ Grundlage der „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ ist seine Satzung (§ 3, Abs. 4) und seine Datenschutzordnung (§ 5, Abs. 1 der Satzung des DTKVs).

§ 2 Zweck und Arten der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹ Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste um den DTKV und seiner Ziele gewürdigt werden. ² Es können folgende Ehrenmitgliedschaften vergeben werden:

- Ehrenpräsident
- Ehrenmitglied

³ Die Auszeichnung Ehrenpräsident wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über mindestens zehn Jahre maßgeblich als Präsidiumsvorsitzender mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des DTKVs Einfluss genommen hat.

⁴ Die Auszeichnung Ehrenmitglied wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über mindestens zehn Jahre als Mitglied eines der verschiedenen Verbandsorgane wesentlich den Tipp-Kick®-Sport mitgeprägt hat. ⁵ Auch Nicht-Mitglieder des DTKVs dürfen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich besonders um den Tipp-Kick®-Sport bemüht haben. ⁶ Die Ehrenmitgliedschaft darf nur natürlichen Personen verliehen werden. ⁷ Die Ehrung kann nur zu Lebzeiten nach Zustimmung des zu Ehrenden erfolgen.

§ 3 Nominierung von Ehrenmitgliedern

- (1) ¹ Jedes Mitglied des DTKV sowie alle Mitglieder der Verbandsorgane haben das Recht, dem Präsidium Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. ² Vorschläge müssen schriftlich unter Nennung der besonderen Verdienste der Kandidaten an den Präsidiumsvorsitzenden eingereicht werden.
- (2) ¹ Das Präsidium überprüft in Funktion als Nominierungsausschuss die eingebrachten Vorschläge und unterbreitet dem Bundestag seine Empfehlung oder Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft. ² Der Bundestag stimmt über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab. ³ Mit Beschluss des Bundestages ist die Ehrenmitgliedschaft wirksam.
- (3) ¹ Der Beauftragte für Archivierung und Digitalisierung führt als Vertreter des Präsidiums ein Verzeichnis der Ehrenmitgliedschaften.

§ 4 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹ Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in den Publikationen des DTKVs (z.B. Homepage) in geeigneter Form bekannt gegeben. ² Zusätzlich kann auf

einer dem Bundestag folgenden DTKV-Veranstaltung (z.B. Deutsche Einzelmeisterschaft, Regionalversammlung) eine Würdigung und Überreichung einer Auszeichnung erfolgen.

- (2) ¹ Die Formen der Würdigung bzw. Auszeichnung können z.B. sein:
- Verleihung einer Anstecknadel, Urkunde oder Pokals
 - Überreichung eines Ehrengeschenkes
 - Benennung eines Einzelturniers nach dem Namen des zu Ehrenden

§ 5

Rechte und Pflichten der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹ Die Titelträger der Ehrenmitgliedschaft im DTKV haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 3 (Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge) der Satzung des DTKVs, soweit nicht abweichendes in dieser „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ geregelt.
- (2) ¹ Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind als Einzelmitglieder des DTKV von allen Beitragszahlungen an den Verband freigestellt.

§ 6

Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft

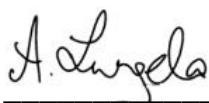
- (1) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (2) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft kann niedergelegt oder zurückgegeben werden. ² Die Niederlegung oder Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist gegenüber dem Präsidiumsvorsitzenden schriftlich zu erklären.
- (3) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einen einfachen Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Bundestages aberkannt werden. ² Die Aberkennung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)“ tritt mit Beschlussfassung des Bundestages vom 3. Juli 2022 erstmalig in Kraft.

Unterzeichnet am 3. Juli 2022



Aimé Lungela
Vorsitzender Präsidium
Bundesspielleiter



André Bialk
Kommiss. Beauftragter
für Archivierung



Simon Winzer
Beauftragter für Finanzen